

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25. August 2026

Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses*, Markt 11, 04849 Bad Dübén
*Der Zugang ist nicht barrierefrei. Bei Unterstützungsbedarf kontaktieren Sie uns im Vorfeld.

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung einer Übergabestation für eine Energiespeicheranlage
5. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Befreiung zum Bauvorhaben „Sanierung HEIDE SPA“ in Bad Dübén
6. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 28. Juli 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 19/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Abbruch, Anbau sowie Wiedererrichtung mit Erweiterung, in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 20/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26.10.2011) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 69 Absatz 1 SächsBO zum Bauantrag sowie zum Antrag auf Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO für das Bauvorhaben: Errichtung einer Batteriespeicherstation im Gewerbegebiet Süd-Ost Bad Dübén. Die Zustimmung ist an die Genehmigung der Mitnetz über die Netzkapazität für das Projekt und die Zustimmung zur geplanten Trassenführung von der Übergabestation zum Umspannwerk über öffentliche Verkehrsanlagen geknüpft.

Beschluss-Nr. 21/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung, in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 22/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 69 Absatz 1 SächsBO zum Bauvorhaben: Umnutzung der Kantine zum Servicepunkt Bekleidung-Gebäude 5, in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 23/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen in Bad Dübén zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt zum vorgelegten Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB – hier: Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 24/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Errichtung von 4 dreigeschossigen Balkonanlagen als Vorstellbalkone aus Aluminium, in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 25/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines sicheren und attraktiven Verkehrsübungsplatzes für die praktische Umsetzung der Radfahrausbildung und sonstige Verkehrsunfallpräventionsmaßnahmen auf dem kommunalen Grundstück, Flurstück 450/51 der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 26/26

Der Verwaltungsausschuss beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Dübén auf der Buchungsstelle 541001.7851200 für die Maßnahme 54100125310 – Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes an der Durchwehnaer Straße – in Höhe von ca. 35.500 Euro zur Deckung des Eigenanteils.

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Söllichau (Az.: 611/2-02-WB-12/97) vom 1. Juli 2026

Nach § 9 Absätze 1 und 2, § 4 zweiter Halbsatz sowie § 5 Absätze 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. § 63 Absatz 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender Beschluss: Das Bodenordnungsverfahren „Söllichau“, Landkreis Wittenberg, wird eingestellt. Der Anordnungsbeschluss zum Verfahren „Söllichau“ vom 15. Mai 1997 wird aufgehoben. Während der Bodenordnung wurden keine Eingriffe in Eigentumsrechte vorgenommen und keine Baumaßnahmen durchgeführt. Im Verfahren sind keine Geldmittel geflossen. Die Herstellung eines geordneten Zustands nach § 9 Absatz 2 FlurbG ist daher nicht erforderlich. Forderungen von Beteiligten an die Teilnehmergemeinschaft bestehen nicht. Die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Söllichau, Landkreis Wittenberg“ erlischt mit der Einstellung des Verfahrens. Die mit dem Bodenordnungsbeschluss vom 15. Mai 1997 angeordnete Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG wird aufgehoben. Die Einstellung umfasst die im Flurstückverzeichnis aufgeführten Flurstücke (Anlage 1). Das Bodenordnungsgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2).

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Einstellung der Bodenordnung liegen vor. Das Bodenordnungsverfahren wurde aufgrund von vorliegenden Anträgen mit Beschluss vom 15. Mai 1997 durch das damalige Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (heute Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) angeordnet. Der Anordnung ging die Prüfung der Antragsvoraussetzungen gemäß § 53 LwAnpG voraus. Danach waren die antragsbegründenden Bewirtschaftungshemmnisse auf die vormalige Bewirtschaftung der Flächen durch die ehemalige LPG und dem damit verbundenen umfassenden Nutzungsrecht zurückzuführen. Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens wurde 2008 bestandskräftig. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt in Sachsen-Anhalt vorgegebenen Bearbeitungsprioritäten und den Bearbeitungskapazitäten in der Flurbereinigungsbehörde, fand eine Bearbeitung des Verfahrens nicht statt. Dringlichkeitsgründe wurden an die Flurbereinigungsbehörde nicht herangetragen. Im Jahr 2024 wurde die Bearbeitung wieder aufgenommen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bislang unverändert. Die Antragsteller beziehungsweise deren Rechtsnachfolger halten an der Antragstellung wegen der bisherigen und der künftigen Zeitdauer sowie eventuell entstehenden hohen Kosten nicht mehr fest. Sie haben die Anträge zurückgezogen beziehungsweise es liegt keine Antragsberechtigung mehr vor. Somit wurde dem Bodenordnungsverfahren die Rechtsgrundlage entzogen und es ist einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Söllichau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Mende

Auslage

Der vorstehende Beschluss zur Einstellung des Verfahrens liegt mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte in der

- Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg,
- Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen,
- Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
- Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt,
- Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig
- und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340/6506 -0

Fax: 0340/6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden (E-Mail: DatenschutzbeauftragterDE@alff.sachsen-anhalt.de)

Information von der Polizeidirektion Leipzig: Taschendiebstähle im Raum Eilenburg

Taschendiebe haben im Raum Eilenburg und Bad Dübener Markt seit Jahresbeginn knapp 5.000 Euro erbeutet. Die Diebe schlagen vornehmlich in Supermärkten zu, wenn Kundinnen und Kunden ihre Geldbörse oder Handtasche im Einkaufswagen lassen. Das dichte Gedränge bietet Dieben häufig eine perfekte Gelegenheit, unbemerkt an die Wertsachen der Menschen zu kommen, welche den Diebstahl meist erst an der Kasse bemerken.

Die Diebstähle erfolgen schnell, sodass die Geschädigten diese oftmals gar nicht wahrnehmen. Sollte es zu einem Diebstahl kommen, bittet die Polizei die betroffenen Bürgerinnen und Bürger schnellstmöglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Je schneller die Polizei über die Tat in Kenntnis gesetzt wird, desto schneller können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Täter zu stellen und weitere Diebstähle zu verhindern.

Das Polizeirevier Eilenburg hat bereits mehrere Strafverfahren eingeleitet, um den Tätern auf die Schliche zu kommen. Der Leiter des Polizeireviers, Erster Polizeihauptkommissar Mario Mücke, warnt zudem davor, seine Sachen unbeaufsichtigt zu lassen. „Lassen Sie Wertsachen niemals offen in Taschen oder Einkaufskörben liegen. Was für Sie praktisch erscheint, ist für Diebe oft eine Einladung. Aufmerksamkeit und ein bewusster Umgang mit den eigenen Wertgegenständen sind der beste Schutz“, betont Mario Mücke.

Am sichersten sind Wertsachen, wie der Geldbeutel, übrigens an körpernahen Stellen, wie beispielsweise Innentaschen. „Eine fest verschlossene Handtasche, die nah am Körper getragen wird, ist zudem ein einfacher, aber wirkungsvoller Schutz vor Diebstahl. Mit wenigen Handgriffen lässt sich das Risiko deutlich verringern“, rät Revierleiter Mario Mücke.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich am 11. September in Bad Dübener Markt informieren. Von 10 bis 16 Uhr finden sie die Kollegen des Fachdienstes Prävention auf dem Bad Dübener Markt und können sich dort zu den Themen Taschendiebstahl, aktuelle Betrugsaschen, Einbruchs- und Diebstahlschutz informieren.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener Markt

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener Markt

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener Markt

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Dübener Markt

01.09., 10.09. und 30.09.2026 von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn 1

03.09. und 09.09.2026 von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn 2

02.09., 14.09., 15.09., 16.09., 17.09., 21.09. und 22.09.2026

von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn 1 und 2

Auf die gesetzlichen Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Ein ganz besonderes Geschenk

Raus aus dem Alltag, rein ins Holzfass – das perfekte Geschenk: Übernachten im Holzfass des NaturSportBades. Das Holzfass im NaturSportBad bietet naturnahes Übernachten mit besonderem Charme. Der Gutschein ist zwei Jahre gültig und flexibel im Betrag – ideal für Geburtstage, Schulanfang, Überraschungen oder einfach so.

Erhältlich in der TouristInformation und im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Markt zu den Öffnungszeiten.